

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung zum
Gesetzentwurf zur Umsetzung der
Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen
Union (Novellierung des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes)



Stellungnahme

Die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beinhaltet einige Regelungen, die den Handel in Deutschland deutlich beeinträchtigen und weit über die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) hinausgehen. Insbesondere die neu eingeführten Obhutspflichten, die Regelungen zur „erweiterten“ Herstellerverantwortung aus der Einwegkunststoffrichtlinie sowie zur freiwilligen Rücknahme bedürfen unserer Meinung nach noch der Überarbeitung.

Obhutspflichten

Die neu eingeführten Obhutspflichten gehen deutlich über das EU-Recht hinaus und sind in der Abfallrahmenrichtlinie nicht vorgesehen. Wir lehnen diese Obhutspflichten deutlich ab, da sie einem Verbot von Retourenvernichtung (offline und online) gleichkämen. Als rein nationales Instrument würde die Obhutspflicht allein die deutsche Wirtschaft treffen, die vor dem Hintergrund der Corona-Krise ohnehin geschwächt ist.

Der Handel setzt zudem schon heute aus Kostengründen alles daran, die Retourenquote von Waren so gering wie möglich zu halten. Studien der Universität Bamberg ergeben, dass weniger als 4% der Retouren entsorgt werden müssen. Dies sind Ausnahmefälle, in denen zurückgegebene Ware so stark verschmutzt oder beschädigt ist, dass der Handel die Ware nicht mehr in Verkehr bringen oder spenden kann. Ein Verbot würde zudem überproportional kleinere Händler schwächen, da die Entsorgungsquote mit der Unternehmensgröße abnimmt. Die Ausführungen zur Obhutspflicht bergen die Gefahr der Überreglementierung und sind ohne Vorbild in den bestehenden unionsrechtlichen und nationalen Regelungen zur Produktverantwortung aufgenommen worden. Dringend notwendig wäre es dagegen, das Spenden retournierter Waren zu erleichtern. Dies sollte für nicht mehr verkäufliche Ware des stationären Einzelhandels sowie des Online-Handels gelten. Derzeit müssen Händler auf gespendete Waren Umsatzsteuer zahlen, ohne Geld für die Ware erhalten zu haben. Das belastet ein spendendes Unternehmen zusätzlich zur unentgeltlichen Abgabe der Ware und steht nicht im Einklang mit der Idee einer Spende.

Die nachträglich in das Gesetz aufgenommene Transparenzpflicht für den Umgang mit Produkten, die unter die Obhutspflicht fallen, lehnen wir eindeutig ab, da die Pflicht insbesondere für kleine und mittlere Händler unverhältnismäßig wäre und unnötige Bürokratielast erzeugen würde. Der Bundesrat hat die Transparenzpflicht in seiner Stellungnahme als „nicht geboten und unverhältnismäßig“ bezeichnet, dies sehen wir ebenso. Vor dem Hintergrund, dass mit dieser Regelung primär Daten und Fakten gesammelt werden sollen, wäre eine einmalige Erhebung möglich, um so die gewünschten Informationen zu erhalten und nicht die gesamte Wirtschaft dauerhaft mit neuen Berichtspflichten zu belasten.

„Erweiterte“ Produktverantwortung

Die auf EU-Ebene beschlossene Ausweitung der Herstellerverantwortung auf Kosten der Beseitigung von Littering sehen wir als falsches Signal. Es könnte sich sogar kontraproduktiv auf die Zielerreichung der Kreislaufwirtschaft auswirken, denn es entlässt den Bürger aus der Verantwortung für einen sorgfältigen



Umgang mit Produkten am Ende ihres Nutzungszyklus. Da die Regelungen zur Produktverantwortung im Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht weiter definiert werden, bieten sie aus unserer Sicht deutlich zu viel Spielraum. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geforderte Ausweitung der erweiterten Herstellerverantwortung über die in Anhang Teil E der Einwegplastik-Richtlinie aufgeführten Produkte hinaus lehnt der Handel deutlich ab. Eine Ausweitung könnte extrem negative Folgen für die deutsche Wirtschaft haben, weil damit national eine unbegrenzte Menge an Erzeugnissen unter die Kostenpflichten fallen könnte, die in anderen Mitgliedsstaaten nicht geregelt werden. Die Pflichten aus der Einwegkunststoffrichtlinie müssen im KrWG 1:1 umgesetzt werden.

Freiwillige Rücknahme

Der HDE begrüßt, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung die freiwillige Rücknahme dahingehend erleichtert wurde, dass die geplante Rücknahme und Verwertung von Abfällen insgesamt gleichwertig erfolgen muss wie die Rücknahme und Verwertung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Es wäre nicht logisch, einen Qualitätsunterschied zwischen der freiwilligen und der kommunalen Sammlung festzulegen, wie es noch im ersten Entwurf des Gesetzes gefordert wurde. Wir begrüßen ebenfalls, dass Händler auch weiterhin fremde Produkte zurücknehmen dürfen. Typischerweise ist bei freiwilligen Rücknahmesystemen eine Trennung von Fremd- und Eigenware nur schwer möglich, zum Beispiel, weil bei Alttextilien Kennzeichnungen oder Kaufbelege für eine korrekte Zuordnung fehlen.

Andere Anforderungen an die freiwillige Rücknahme sind jedoch stark verschärft worden und gehen über eine 1:1-Umsetzung der AbfRRL hinaus. So müssen nach §25 Absatz 1 Nummer 1 eine flächendeckende Rückgabemöglichkeit sowie die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung sichergestellt sein. Zudem ist es dringend notwendig, dass die Anzeigepflicht nach § 26 Absatz 2 so ausgestaltet wird, dass eine einmalige Anzeigepflicht für Unternehmen ausreicht, die freiwillig Abfälle zurücknehmen, und dies nicht für jede Rücknahmestelle einzeln geschehen muss. Ohne diese Änderungen würde der Gesetzentwurf bereits erfolgreich bestehende Systeme zur freiwilligen Rücknahme praktisch unmöglich machen und deren Weiterentwicklung erschweren.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.